

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 21	FREITAG, DEN 26. JULI	2024
Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 2024	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen 300-6	159
16. 7. 2024	Gesetz zur datenschutzkonformen Nutzung von Meldedaten von Einwohnerinnen und Einwohnern für Zufallsbeteiligungen neu: 210-7	160
16. 7. 2024	Gesetz zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag 2251-1, 2251-12	161
16. 7. 2024	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2024 611-5	165
16. 7. 2024	Gesetz zur Errichtung der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Errichtungsgesetz FinanzServiceAgentur) neu: 642-2, 63-1, 2030-2, 930-6	166
16. 7. 2024	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Dammtorstraße V 707-3-1	171
16. 7. 2024	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen .. 202-1-82	174

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen
sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen
Vom 8. Juli 2024**

Auf Grund von § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109 S. 1, 49), in Verbindung mit Nummer 5 des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 526), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 1. September 1987 (HmbGVBl. S. 172), zuletzt geändert am 14. April 2020

(HmbGVBl. S. 214), wird in Nummer 19 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. die Entscheidung über Durchsuchungsanordnungen zur Vorbereitung der Abschiebung im Sinne des § 58 Absätze 6, 8 und 9a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom

25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152 S. 1, 21), in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Hamburg, den 8. Juli 2024

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Gesetz
zur datenschutzkonformen Nutzung von Meldedaten
von Einwohnerinnen und Einwohnern für Zufallsbeteiligungen

Vom 16. Juli 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Öffentliche Aufgabe der Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, Zweck des Gesetzes

(1) Zweck der dialogischen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Freien und Hansestadt Hamburg ist es, Interessen und Lösungsansätze aus der Bevölkerung zu einem konkreten Thema oder Vorhaben zu ermitteln. Dies geschieht durch Dialoge der Verwaltung mit der Öffentlichkeit.

(2) Das Ergebnis der dialogischen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in einem Bericht festzuhalten. Dieser ist für die zuständigen Stellen nicht bindend.

(3) Die dialogische Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein informeller Teil des Verwaltungshandelns und kann außerhalb, vor oder neben einem anderen Verfahren durchgeführt werden.

(4) Die Durchführung einer dialogischen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern ist in verschiedenen Formaten möglich, insbesondere geeignet sind Diskussionsforen, Runde Tische oder Konferenzen, wobei eine digitale Teilnahme angeboten werden soll. Mit der Entscheidung über die Durchführung einer dialogischen Bürgerbeteiligung wird auch das jeweilige Format festgelegt.

(5) Soll eine dialogische Beteiligung erfolgen, wird sie als öffentliche Aufgabe durchgeführt.

§ 2

Zuständigkeit, Verfahren

(1) Behörden im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. Novem-

ber 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 109), in der jeweils geltenden Fassung können im Rahmen ihrer Zuständigkeit für konkrete Themen oder Vorhaben eine dialogische Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern durchführen.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung einer dialogischen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern liegt im Ermessen der die Beteiligung durchführenden Behörde. Die Entscheidung sollte im Einvernehmen aller an dem jeweiligen Gegenstand fachlich beteiligten Behörden erfolgen.

(3) Sonstige gesetzliche Verfahrensvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Die Ergebnisse dialogischer Beteiligungen können von den Behörden in anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahren berücksichtigt werden. Fehler im dialogischen Beteiligungsverfahren oder eine nicht durchgeführte oder falsche Berücksichtigung der Ergebnisse des dialogischen Beteiligungsverfahrens begründen keinen Verfahrensfehler für andere gesetzlich vorgesehenen Verfahren.

(4) Die Behörde, die die Absicht hat eine dialogische Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern durchzuführen, muss dies rechtzeitig vor Durchführung bekannt machen. Dies kann insbesondere durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde geschehen. Sie hat dabei das konkrete Thema oder Vorhaben, zu dem es eine dialogische Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern geben soll, sowie die Dialogabsicht und das Format nach § 1 Absatz 4 des Dialoges darzulegen.

(5) Die dialogische Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern kann mit nach bestimmten Kriterien zufällig aus dem Melderegister ausgewählten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Auswahl erfolgt aus einer

Teilmenge der Einwohnerinnen und Einwohner heraus. Als Auswahlkriterien können nur die nach § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19. Juni 2024 (BGBl. I Nr. 206 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Daten genutzt werden. Die Teilmenge soll eine für das jeweilige Teilnahmeverfahren repräsentative Personenanzahl erreichen.

(6) Die zufällig ausgewählten Personen sind unter Mitteilung der Informationen gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) und unter Setzung einer Frist zur Antwort schriftlich zu fragen, ob sie an der dialogischen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern teilnehmen möchten. Die Teilnahme an der dialogischen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern ist freiwillig. Die Behörde kann aus den Zusagen der ausgewählten Personen eine erneute Teilmenge bilden, um die Zahl der Teilnehmenden einzugrenzen. Bei der Auswahl der Teilnehmenden hat die Behörde unter Berücksichtigung der für die Zufallsauswahl definierten Kriterien erneut durch Los auszuwählen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme. Auch hierauf ist im Anschreiben hinzuweisen.

§ 3

Datenverarbeitung

(1) Zur Durchführung einer dialogischen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern darf die für die Organisation der Bürgerbeteiligung zuständige Behörde die erforderlichen Daten aus dem Melderegister nach Maßgabe des § 34 Absatz 1 Satz 1 BMG erheben. Hierfür muss sie gegenüber der Meldebehörde in Textform darlegen, nach welchen Auswahlkriterien und für welche dialogische Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern die Daten erhoben werden sollen. Die Bekanntmachung im Sinne von § 2 Absatz 4 muss dabei bereits erfolgt sein.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck der Durchführung des jeweiligen Teilnahmeformates verarbeitet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn keine Teilnahme erfolgt. Ein Widerspruch gegen die Nutzung der Daten aus dem Melderegister kann ohne Angabe von Gründen erhoben werden und führt zu sofortiger Sperrung der Daten für die öffentliche Aufgabe der Bürgerbeteiligung.

(4) Die personenbezogenen Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unverzüglich nach Abschluss der dialogischen Beteiligung, spätestens drei Monate nach Abschluss des Teilnahmeformates zu löschen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juli 2024.

Der Senat

Gesetz zum Fünften Medienänderungsstaatsvertrag Vom 16. Juli 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem zwischen dem 27. Februar und dem 7. März 2024 unterzeichneten Fünften Medienänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juli 2024.

Der Senat

**Fünfter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Fünfter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:
„§ 24 Digitale-Dienste-Gesetz, Öffentliche Stellen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Für Anbieter von Telemedien, die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind, gilt dieser Staatsvertrag, wenn sie nach den §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind. Die §§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes gelten entsprechend für Anbieter von Telemedien im Übrigen.“
 - b) In Absatz 8 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Vorschriften des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§§ 2 und 3 des Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:
„(9) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10. 2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
 - d) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
3. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterfallen“ die Wörter „und die zugleich digitale Dienste gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes sind“ eingefügt und das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für andere Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen medienrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Digitale-Dienste-Gesetzes entsprechend.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Landesrecht“ ein Komma und die Wörter „soweit nach dem Digitale-Dienste-Gesetz keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist und dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt“ eingefügt.
5. § 59 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „beiden“ ein Komma und die Wörter „jeweils unterschiedlichen Unternehmen nach § 62 zuzurechnenden,“ und nach dem Wort „verbreiteten“ ein Komma und die Wörter „nach Zuschaueranteilen“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 eingefügt:
„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt mindestens für die Dauer der nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts für das jeweilige Regionalfensterprogramm erteilten Zulassung.“

6. In § 98 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
7. In § 99 Abs. 1 werden die Wörter „den §§ 10a und b des Telemediengesetzes“ durch die Wörter „§ 5b des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ ersetzt.
8. § 109 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Wörter „Entfernung oder“ eingefügt, das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes und der Verordnung (EU) 2022/2065“ ersetzt und die Wörter „eine Sperrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.“
9. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Zuständige Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes ist die nach § 106 zuständige Landesmedienanstalt. Die Landesmedienanstalten benennen für die Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, den weiteren zuständigen Behörden nach dem Digitale-Dienste-Gesetz, der Europäischen Kommission und anderen Behörden im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 einen gemeinsamen Beauftragten. Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Digitale-Dienste-Gesetzes betroffen ist, bezieht der nach Satz 2 benannte Beauftragte die jeweils betroffene Rundfunkanstalt in das Verfahren ein.“
10. In § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 10“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort „Telemediengesetz“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetz“ ersetzt.

2. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

Meldung von Nutzerbeschwerden

- (1) Anbieter von Video-Sharing-Diensten sind verpflichtet, ein Verfahren vorzuzulassen, mit dem die Nutzer Beschwerden über rechtswidrige audiovisuelle Inhalte, die auf dem Video-Sharing-Dienst des Anbieters des Video-Sharing-Dienstes bereitgestellt werden (Nutzerbeschwerden), elektronisch melden können.
- (2) Das Meldeverfahren muss
 1. bei der Wahrnehmung des Inhalts leicht erkennbar und bedienbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein,
 2. dem Beschwerdeführer die Möglichkeit geben, die Nutzerbeschwerde näher zu begründen, und
 3. gewährleisten, dass der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes Nutzerbeschwerden unverzüglich zur Kenntnis nehmen und prüfen kann.
- (3) Rechtswidrig im Sinne des Absatzes 1 sind solche Inhalte, die
 1. nach § 4 unzulässig sind oder
 2. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1, 2 und 6 darstellen und die der Anbieter des Video-Sharing-Dienstes der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 nachzukommen.“
 3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes“ gestrichen.
 4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch die Wörter „Digitale-Dienste-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sind bis zum 30. September 2024 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 7. März 2024
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 6. März 2024
Markus Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 6. März 2024
Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 27. Februar 2024
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 5. März 2024
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 6. März 2024
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Berlin, den 6. März 2024
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 6. März 2024
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 6. März 2024
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 6. März 2024
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 6. März 2024
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 6. März 2024
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 6. März 2024
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 6. März 2024
Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 6. März 2024
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 6. März 2024
Bodo Ramelow

Protokollerklärung

der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 59 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages

„Ungeachtet der Anpassung in § 59 Abs. 4 Satz 1 des Medienstaatsvertrages werden die Bemühungen um Maßnahmen zur Sicherung regionaler und lokaler Medienvielfalt und um ein zukunftsfähiges Medienkonzentrationsrecht fortgesetzt (Ziffern 3 und 5 der Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung Medienordnung in Deutschland vom 14. April 2020). Dabei sollen weiterhin auch Regelungen einbezogen werden, die insbesondere in Ländern ohne oder ohne flächendeckende regionale Fenster zur Vielfalt der lokalen und regionalen Angebote beitragen können (Protokollerklärung aller Länder zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).“

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2024
Vom 16. Juli 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2024

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2024 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juli 2024.

Der Senat

Gesetz
zur Errichtung der Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
(Errichtungsgesetz FinanzServiceAgentur)

Vom 16. Juli 2024

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz
über die Freie und Hansestadt Hamburg
FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts –
(FSAG)

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Zweck, Dienstherrnfähigkeit

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet zum 1. Januar 2025 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts –“ (FinanzServiceAgentur). Zweck der Anstalt ist die Bündelung von Finanzierungsaktivitäten und -kompetenzen der Freien und Hansestadt Hamburg und ihrer Beteiligungen in einer zentralen Einheit für Finanzierungsthemen. Sitz der Anstalt ist Hamburg.

(2) Die Abteilung 33 (Vermögensmanagement) des Amtes 3 (Vermögens- und Beteiligungsmanagement) der Finanzbehörde geht von der Freien und Hansestadt Hamburg auf die Anstalt über.

(3) Die FinanzServiceAgentur führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die FinanzServiceAgentur besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(5) Das Hamburgische Insolvenzunfähigkeitsgesetz vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256, 262), findet keine Anwendung.

§ 2

Aufgaben

(1) Im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg obliegt es der FinanzServiceAgentur insbesondere

1. gemäß Ermächtigung im jeweils geltenden Haushaltsbeschluss
 - a) Kredite aufzunehmen,
 - b) Derivate abzuschließen,
 - c) Liquiditätshilfen zu gewähren,
 - d) Sicherheitsleistungen zu erbringen,
2. das Liquiditätsmanagement durchzuführen,
3. das Schuldenmanagement vorzunehmen, weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalflüssen wie zum Beispiel das Vertragsmanagement zu übernehmen, sowie
4. die Finanzierungsstrategie umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Aus Rechtsgeschäften im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 wird ausschließlich die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet. Soweit für die Erfüllung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben erforderlich, ist die Anstalt befugt, Urkunden

der Freien und Hansestadt Hamburg auszufertigen und Anordnungen zur Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher nach § 70 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166, 170), in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen. Die Geschäftsvorfälle werden von den Kassen der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeführt. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 anzuwenden.

(2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg kann die FinanzServiceAgentur im eigenen Namen insbesondere

1. Beratungsleistungen im Hinblick auf Finanzierungsfragen erbringen,
2. Finanzdienstleistungen vermitteln,
3. an Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg alleinige Anteilseignerin ist (Alleinbeteiligungen) Kredite gewähren, sowie
4. weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalflüssen der Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg wie zum Beispiel das Vertragsmanagement übernehmen.

In diesem Zusammenhang werden keine erlaubnispflichtigen Geschäfte nach dem Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2777), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411 S. 1, 34), in der jeweils geltenden Fassung, betrieben.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen und Beteiligungen eingehen. Die §§ 65 bis 68 LHO sind entsprechend anzuwenden. Das Eingehen einer Beteiligung bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und der Aufsichtsbehörde. Eine Weiterübertragung der haushalts- und kassenrechtlichen Befugnisse aus Absatz 1 an Dritte ist ausgeschlossen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, der FinanzServiceAgentur durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zuzuweisen, sofern hierfür ein staatliches Interesse besteht, oder ihr bereits übertragene Aufgaben auf die Freie und Hansestadt Hamburg zurück zu übertragen. Über die Übernahme weiterer Aufgaben und das damit verbundene staatliche Interesse oder über die Rückübertragung von Aufgaben ist der Bürgerschaft in geeigneter Art und Weise zu berichten.

§ 3

Eigenkapital und Mittelaufnahme

(1) Die Anstalt wird mit einem Grundkapital in Höhe von 5 Millionen Euro ausgestattet. Das Eigenkapital setzt sich aus dem Grundkapital und den Rücklagen zusammen.

(2) Die FinanzServiceAgentur nimmt finanzielle Mittel für die Kreditgewährung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 an Alleinbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg

1. gemäß der Ermächtigung im jeweils geltenden Haushaltsplan vorrangig bei der Freien und Hansestadt Hamburg oder
2. in Einzelfällen abweichend von Nummer 1 unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 eigenständig am Kapitalmarkt auf.

(3) Die Mittelaufnahme nach Absatz 2 Nummer 2 ist nur zulässig, soweit keine wirtschaftlich günstigeren Finanzierungsmöglichkeiten für kurzfristige oder ungeplante Bedarfe der Beteiligungen bestehen. Die Mittelaufnahme steht unter dem Vorbehalt der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Die Aufsichtsbehörde ist von einer solchen Mittelaufnahme vorab in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Organe

Organe der FinanzServiceAgentur sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 5

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat fünf Mitglieder und besteht aus

1. vier vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufenen Mitgliedern, darunter mindestens einer externen Vertreterin oder einem externen Vertreter mit Expertise in der Finanzwirtschaft oder der Wirtschaftsprüfung und
2. einem in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl von den Beschäftigten der Anstalt gewähltem Mitglied; die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden des zu wählenden Mitglieds aus dem Kreise der Beschäftigten regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung, die den Beschäftigten in geeigneter Form bekannt zu geben ist.

Der Vorsitz des Aufsichtsrates steht einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde zu. Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands angehören.

(2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt längstens vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein vom Senat berufenes Mitglied durch Abberufung oder aus anderem Grund aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Scheidet das gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählte Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 6

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Anstalt verlangen, Bücher und Schriften der Anstalt einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für besondere Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. Bestellung und Anstellung erfolgen auf höchstens fünf Jahre; die wiederholte Bestellung und Anstellung sind zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat hat

1. die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer zu bestellen,
2. den Prüfauftrag für den Jahresabschluss zu erteilen,
3. den Jahresabschluss zu prüfen und bis zum Ende des sechsten Monats festzustellen,
4. den Lagebericht zu prüfen und bis zum Ende des sechsten Monats zu genehmigen,
5. den Prüfauftrag der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3139), in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen,
6. bis zum Ende des sechsten Monats über den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu entscheiden und darüber der Aufsichtsbehörde schriftlich zu berichten,
7. über die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben zu beschließen,
8. über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden sowie
9. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse zu beschließen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt:

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
2. der Wirtschaftsplan, seine Änderungen sowie die mehrjährige Finanzplanung,
3. die Grundsätze für die ordnungsgemäße Geschäftsführung auf der Grundlage der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften,
4. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
5. der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen,
6. die Gründung von anderen Unternehmen sowie
7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, tarif-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen.

Er kann sich zudem die Zustimmung zur Vornahme bestimmter Maßnahmen und zum Abschluss bestimmter Arten von Geschäften vorbehalten, wenn diese die öffentliche Wahrnehmung der Anstalt betreffen.

(5) Der Aufsichtsrat ist oberstes Organ nach § 82 Absatz 8 Satz 2 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (Hmb-PersVG) vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 3. Mai 2023 (HmbGVBl. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand, oberste Dienstbehörde

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, welche gemeinschaftlich die Verantwortung tragen.

(2) Der Vorstand leitet die Anstalt. Er führt die Geschäfte der Anstalt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der

Regelungen der Satzung und der Beschlüsse des Aufsichtsrats eigenverantwortlich.

(3) Die Anstalt wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass

1. neben einem Mitglied des Vorstands eine bevollmächtigte Person zeichnen kann oder
2. zwei andere bevollmächtigte Personen gemeinsam zeichnen können.

Die Bevollmächtigten und Art und Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sowie das gänzliche oder teilweise Erlöschen ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtlichen Anzeiger und im Handelsregister zu veröffentlichen. Erklärungen, durch welche die Anstalt privatrechtlich verpflichtet werden soll, sind nur unter Beachtung der Sätze 1 und 2 wirksam. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand der Aufsichtsbehörde und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat Änderungen ergeben, sind diese der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), in der jeweils geltenden Fassung. Er ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Er kann diese Befugnis übertragen.

(6) Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplans und der vom Aufsichtsrat festgelegten Grundsätze über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(7) Die Einigungsstelle nach § 82 HmbPersVG wird beim Vorstand gebildet.

§ 8

Treue- und Schweigepflicht

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands sind verpflichtet, sich für das Wohl der Anstalt einzusetzen. Sie haben alles zu unterlassen, was sie in Widerspruch zu den Betriebszwecken der Anstalt setzen könnte. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die der Anstalt im Wettbewerb zum Nachteil gereichen könnte.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands haben über vertrauliche Angaben und Gegenstände sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 11. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 354 S. 1, 13), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat oder aus dem Vorstand fort.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für andere Personen, die auf Einladung durch den Aufsichtsrat an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden bei Sitzungsbeginn auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 9

Satzung

(1) Die Anstalt erhält eine Satzung. Die Satzung enthält insbesondere

1. alle Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung vorbehalten sind,
2. ergänzende Regelungen über die Befugnisse und Pflichten der Organe der Anstalt,
3. die Anforderungen, die an die Wirtschafts- und Finanzplanung zu stellen sind,
4. Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse, Befugnisse und Pflichten des Vorstands sowie
5. Regelungen über die Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates.

(2) Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 10

Beziehungen der Anstalt zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die FinanzServiceAgentur untersteht der Rechtsaufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Bei Aufgaben nach § 2 Absatz 1 nimmt die für die Finanzen zuständige Behörde darüber hinaus auch die Fachaufsicht wahr.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, eine drohende Zahlungsunfähigkeit unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und ihr die erforderlichen Daten zu übermitteln sowie Einblick in die einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Die FinanzServiceAgentur wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Dem Wirtschaftsplan ist nachrichtlich eine Übersicht über die vorhandenen Planstellen und anderen Stellen, sowie etwaig erfolgte Stellenveränderungen beizufügen (Stellenplan). Planstellen für Beamtinnen und Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Sie dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind. §§ 52 und 53 LHO sind anzuwenden.

(4) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch anzuwenden. Die für die Finanzen zuständige Behörde nimmt die Rechte nach § 68 LHO wahr.

(5) Der festgestellte Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 12

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt

gemäß § 104 LHO. Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.

§ 13

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

(1) Unbeschadet anderer Rechtsgrundlagen darf die Anstalt personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, ihrer satzungsgemäßen Aufgaben oder ihrer rechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Durch Rechtsverordnung können spezifische Anforderungen für die Verarbeitung und sonstige Maßnahmen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden.

(3) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379), in der jeweils geltenden Fassung und die Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung vom 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 534) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Errichtung der Anstalt zum 1. Januar 2025 gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt bei der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Organisationseinheit der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, auf die Anstalt über (übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer).

(2) In Bezug auf die übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer übernimmt die Anstalt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Anstalt stellt sicher, dass die Rechtsstellung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Überleitung der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden (Bestands-sicherungsklausel).

(3) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Anstalt wegen der Anstaltserrichtung sind unzulässig.

(4) Ein Widerspruchsrecht der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(5) Für die übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden die Zeiten ihrer Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt zurückgelegt worden wären.

(6) Der Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist den übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach Errichtung der Anstalt in schriftlicher Form mitzuteilen. In diesem Schreiben ist auf die besonderen Regelungen für die übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach diesem Paragraphen sowie den §§ 15 und 17 hinzuweisen.

(7) Soweit die Anstalt wegen drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit mit der Zahlung des Entgelts oder mit der Erfüllung einer anderen Geldleistungspflicht aus dem

Arbeitsverhältnis einer übergeleiteten Arbeitnehmerin oder eines übergeleiteten Arbeitnehmers in Verzug gerät, hat die Freie und Hansestadt Hamburg die unerfüllten Zahlungsansprüche zu erfüllen. Die Erfüllung hat unverzüglich zu erfolgen, erforderlichenfalls pauschaliert, als Abschlagszahlung und unter dem Vorbehalt einer Schlussabrechnung. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen nach den vorstehenden Regelungen erfüllt hat, gehen die Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen die Anstalt auf die Freie und Hansestadt Hamburg über.

§ 15

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Den übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 14 Absatz 1 wird von der Anstalt eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Anstalt.

(2) Versorgungsbezüge der nach § 14 Absatz 1 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Anstalt gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Anstalt in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit bei der Anstalt einerseits und auf einer Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg andererseits beruhen.

(3) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen bei der Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf die Anstalt über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 16

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Mit Errichtung der Anstalt zum 1. Januar 2025 treten die zu diesem Zeitpunkt bei der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Organisationseinheit der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten in den Dienst der Anstalt über. Ihre Beamtenverhältnisse werden mit der Anstalt fortgesetzt. Die Anstalt hat den Beamtinnen und Beamten die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen.

(2) Die am 1. Januar 2025 vorhandenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die vor ihrem Eintritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand in der in § 1 Absatz 2 bezeichneten Organisationseinheit der Freien und Hansestadt Hamburg tätig waren, treten nicht in die Anstalt über.

(3) Von dem in § 27 Absatz 3 HmbBG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes eingeräumten Ermessen wird aus Anlass der Anstaltserrichtung kein Gebrauch gemacht.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der FinanzServiceAgentur für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 in den Dienst der Anstalt übergetreten sind, richtet sich nach § 81 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 32, 72), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250), in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 426).

§ 17

Rückkehrrecht

Im Falle des Arbeitsplatzverlustes durch Insolvenz oder durch ersatzlose Auflösung der Anstalt sind die nach § 14 Absatz 1 übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Antrag in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg zu übernehmen (Rückkehrrecht). Der Vorstand hat in diesen Fällen alle über ein Rückkehrrecht verfügenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zeitnah schriftlich über das Bestehen des Rückkehrrechts zu unterrichten. Die berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können innerhalb eines Monats nach Eingang der Unterrichtung schriftlich bei der für die Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg einen Rückkehrantrag stellen. Die Rückkehr der berechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der für die Finanzen zuständigen Behörde, spätestens jedoch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Anstalt, erfolgen. Die Neueinstellung erfolgt unter Wahrung des bei der Anstalt zuletzt erreichten ständigen Entgeltes. Die bei der Anstalt in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Beschäftigungszeiten werden so angerechnet, als wenn sie ununterbrochen bei der Freien und Hansestadt Hamburg geleistet worden wären.

§ 18

Übergangsvorschriften

(1) Der Senat wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2024 zwei kommissarische Vorstandsmitglieder zu bestellen, die ab dem 1. Januar 2025 bis zur jeweiligen Bestellung der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat kommissarisch die Aufgaben nach § 7 wahrnehmen.

(2) Bis zur vollständigen Bestellung des Aufsichtsrates werden dessen Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Errichtung der Anstalt zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates ein.

(3) Bis zur Wahl eines Personalrates in der Anstalt nimmt der bis zur Anstaltserrichtung für die in § 1 Absatz 2 benannte Organisationseinheit zuständige Personalrat der für die Finanzen zuständigen Behörde die Aufgaben des Personalrates nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz wahr, längstens jedoch für eine Dauer von sechs Monaten nach Errichtung der Anstalt. Er hat unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrates zu bestellen. §§ 21 und 22 HmbPersVG gelten entsprechend.

(4) Die im Zeitpunkt der Anstaltserrichtung für die in § 1 Absatz 2 bezeichnete Organisationseinheit geltenden Dienstvereinbarungen und die einschlägigen Vereinbarungen nach § 93 HmbPersVG sowie nach § 94 HmbPersVG in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17) in der am 31. August 2014 geltenden Fassung gelten bis zum Abschluss der sie ersetzenden Dienstvereinbarungen für die Anstalt sinngemäß fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2026.

Artikel 2

Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 41 Absatz 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 26. April 2024 (HmbGVBl. S. 98), erhält folgende Fassung:

„Sie kann ihre Befugnisse auf die Freie und Hansestadt Hamburg FinanzServiceAgentur – Anstalt des öffentlichen Rechts – übertragen oder auf ihre Befugnisse verzichten.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Sondervermögen „Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“

§ 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Sondervermögen „Altersversorgung der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 21. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 523) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Ihr obliegt die Verwaltung des Sondervermögens. Sie kann damit Dritte beauftragen und soweit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich, die Befugnis, Anordnungen zur Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher nach § 70 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166, 170), in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen, sowie Tätigkeiten im Rahmen des Zahlungsverkehrs nach § 71 Absatz 1 LHO übertragen. Dritte im Sinne des Satzes 3 können nur Alleinbeteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 3 anzuwenden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung des Sondervermögens werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die von der für die Finanzen zuständigen Behörde erlassen wird.“

(2) Der für die Finanzen zuständigen Behörde werden für die Verwaltung des Sondervermögens keine Kosten erstattet.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Finanzierung Schnellbahnausbau“

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen Finanzierung Schnellbahnausbau“ vom 17. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 409) erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der für die Finanzen zuständigen Behörde. Ihr obliegt die Verwaltung des Sondervermögens. Sie kann damit Dritte beauftragen und soweit für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich, die Befugnis, Anordnungen zur Eintragung eines Geschäftsvorfalles in die Bücher nach § 70 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 16. Juli 2024 (HmbGVBl. S. 166, 170), in der jeweils geltenden Fassung zu erteilen, sowie Tätigkeiten im Rahmen des Zahlungsverkehrs nach § 71 Absatz 1 LHO übertragen. Die Bestimmungen der LHO und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 3 anzuwenden. Hiermit zusammenhängende Kosten werden ihr nicht erstattet.“

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juli 2024.

Der Senat

Verordnung
zur Einrichtung des Innovationsbereichs Dammtorstraße V

Vom 16. Juli 2024

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur
Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom
8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Dammtorstraße zu stärken. Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) zusätzliche Reinigungs- und Serviceleistungen im öffentlichen Raum,
- b) Betrieb der Weihnachtsbeleuchtung in der Dammtorstraße,
- c) Marketingmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit und
- d) bauliche Optimierung.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 781 902 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 7 742 Euro festgesetzt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Juli 2024.

Anhang I



0 10 20 30 40m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:1000

**Der Innovationsbereich Dammtorstraße V umfasst folgende Grundstücke
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

Nummer	Belegenheit	Flurstücksnummer
1	Gorch-Fock-Wall 1; Dammtorwall 2; Stephansplatz 1, 3, 5	2358
2	Dammtorstraße 14, 15; Dammtorwall 1	260
3	Dammtorstraße 12; östlich Welckerstraße 8	259, 2353, 2355, 257
4	Dammtorstraße 7; Drehbahn 54; Welckerstraße ohne Nummer	245
5	Dammtorstraße 1; Drehbahn 1, 3; Valentinskamp 91	2313
6	Gänsemarkt 43	1092
7	Dammtorstraße 33, 35	2318
8	Dammtorstraße ohne Nummer; östlich Dammtorstraße 32; Dammtorstraße 30; Kalkhof 7; Kleine Theaterstraße ohne Nummer; Kleine Theaterstraße 10	2317, 2315, 2316, 1096, 1097, 1099, 1077, 1076, 1075
9	Dammtorstraße 28; Große Theaterstraße 27; Kleine Theaterstraße ohne Nummer; Große Theaterstraße 25; Gustav-Mahler-Platz 1; Kalkhof ohne Nummer; südlich Große Theaterstraße 25; westlich Gustav-Mahler-Platz 1; nordöstlich Büschstraße 9 (teilweise)	1052, 836, 2080, 2417, 2419, 2421
10	Dammtorstraße 27; Große Theaterstraße 30	1045
11	Dammtorstraße 25	2361
12	Dammtorstraße 23	1043
13	Dammtorstraße 22	1042
14	Dammtorstraße 21, 21b, 21c	22
15	Dammtorstraße 20	1041
16	Stephansplatz 2, 4, 6, 8; Esplanade 31	1040, 1039, 1038, 1037

Gemarkung Neustadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

Vom 16. Juli 2024

Auf Grund der §§2 und 10 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 412), und §14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 393), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 245), erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro								
1	Übernachtungsstätten je Person und Nacht einschließlich Tagesaufenthalt	3,-								
2	Wohnunterkünfte									
2.1	je Person	850,-								
2.2	Bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft (§7 Absätze 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">eine Person</th> <th style="width: 25%;">zwei Personen</th> <th style="width: 25%;">drei Personen</th> <th style="width: 25%;">vier Personen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">806 Euro und 1600 Euro</td> <td style="text-align: center;">1405 Euro und 2400 Euro</td> <td style="text-align: center;">1963 Euro und 3080 Euro</td> <td style="text-align: center;">2483 Euro und 3760 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	eine Person	zwei Personen	drei Personen	vier Personen	806 Euro und 1600 Euro	1405 Euro und 2400 Euro	1963 Euro und 3080 Euro	2483 Euro und 3760 Euro	
eine Person	zwei Personen	drei Personen	vier Personen							
806 Euro und 1600 Euro	1405 Euro und 2400 Euro	1963 Euro und 3080 Euro	2483 Euro und 3760 Euro							
	Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften mit mehr als vier Personen erhöht sich die untere Einkommensgrenze um 499 Euro und die obere Einkommensgrenze um 680 Euro je Person.									
	für die erste Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft je	304,-								
	für jede weitere Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft je	210,-								
	Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.									
	Von Leistungsberechtigten mit einer Bewilligung gemäß §13 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 1954, 2012 I S. 197), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 408 S. 1, 23), in der jeweils geltenden Fassung (Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen), die keinen Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird unabhängig von den vorstehenden Einkommensgrenzen nur die ermäßigte Gebühr für jede weitere Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Nachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.									

3	<p>Von Personen, die an einem geförderten Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder an einem Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz in der jeweils gültigen Fassung, teilnehmen, wird bei einem Einkommen unterhalb der unteren Einkommensgrenze für einen Ein-Personen-Haushalt nur die ermäßigte Gebühr für jede weitere Person in einer Bedarfs-/Einstandsgemeinschaft erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage des Einkommensnachweises voraus und gilt ab dem laufenden Kalendermonat.</p> <p>Für Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften von mehr als vier Personen (Eltern und ihre Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) und mit einer Gebühr nach Nummer 2.2 wird für die fünfte und jede weitere Person keine Gebühr erhoben.</p> <p>Härtefallregelung</p> <p>Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.“</p>
----------	--

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Begründet die Verordnung wiederkehrende Gebührenschulden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Juli 2024.

